|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

Vernehmlassung zum Kantonalen Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz (NG 614.1)

Fragebogen

|  |
| --- |
| Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank. |

Absender:

|  |
| --- |
| AllgemeinAm 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Das Veloweggesetz lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an. Der Regierungsrat hat bereits 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen. Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG. Die Totalrevision stützt sich inhaltlich am Bisherigen und ergänzt das Mountainbikewesen. |

1. Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Totalrevision des Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (neu Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz) einverstanden?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 5 PlanungsträgerDie bisherigen Planungsträger für Fusswege (Gemeinden) und Wanderwege (Kanton) wer-den übernommen. Als Planungsträger für die Mountainbikewege wird wie bei den Wander-wegen der Kanton eingesetzt.Die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen wird gesetzlich verankert. So wird sichergestellt, dass die lokalen Bedürfnisse und die Möglichkeiten der Gemeinden in die Wegnetzplanung einfliessen. |

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Planungsträger für die Mountainbikewege ist?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind Sie einverstanden, dass die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen gesetzlich verankert wird?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 6 ZuständigkeitDie Planungsaufgaben der Gemeinde werden neu durch den Gemeinderat wahrgenommen. Bisher war die Gemeindeversammlung für den Erlass des Fusswegplans zuständig (Art. 16 kFWG). Die Planungsaufgaben des Kantons werden neu durch den Regierungsrat wahrgenommen. Bisher war der Landrat für den Erlass des Wanderwegplans zuständig (Art. 25 kFWG). |

1. Sind Sie mit den neu definierten Zuständigkeiten in der Planung einverstanden?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 7 PlanungsgrundsätzeBei der Planung sind die öffentlichen und privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen; insbesondere auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land-, Alp- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Dies widerspiegelt die gängige Praxis im Bereich Wanderwege und soll analog für die Mountainbikewege gelten. |

1. Sind Sie einverstanden, dass die aufgeführten Interessen bei der Planung von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen angemessen zu berücksichtigen sind?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 8 Wegnetzpläne 1. allgemeinFür die langfristige Sicherung des Wander- und Mountainbikewegnetzes ist eine behörden- und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Linienführung erforderlich. Neu werden vorgesehene Wegverbindungen, die Bestandteil des Fusswegnetzplans bzw. des Wander- und Mountainbikewegnetzplanes sind, für die spätere Realisierung grundeigentümerverbindlich gesichert; bisher sind diese gemäss Art. 14 Abs. 1 kFWG nur behördenverbindlich. |

1. Sind Sie einverstanden, dass in den Wegnetzplänen sowohl bestehende als auch geplante Wege grundeigentümerverbindlich festgelegt werden?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 13 6. zulässige Nutzung, RechtswirkungAbsatz 2 definiert den Grundsatz der Koexistenz, der im MTB-Konzept Nidwalden festgehalten ist: Grundsätzlich stehen Wanderwege und Mountainbikewege für Mountainbikende und für zu Fuss Gehende zur Verfügung. Sperrungen, Verbote oder zeitliche Einschränkungen für die jeweils andere Nutzergruppe bleiben jedoch vorbehalten und sind im Gelände zu kennzeichnen, nach dem Grundsatz «Koexistenz, wo möglich, Entflechtung wo nötig».Nachbarkantone wie z.B. Uri haben vergleichbare gesetzliche Regelungen (z.B. Uri) oder den Grundsatz der Koexistenz in ihren Strategien festgelegt (z.B. Luzern). |

1. Sind Sie mit dem Grundsatz der Koexistenz einverstanden (Wanderwege und Mountainbikewege dürfen durch Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Mountainbikerinnen und Mountainbiker benützt werden)?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 15 8. AnmerkungDie Bestimmung sieht vor, dass der Planungsträger bei den betroffenen Grundstücken eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch eintragen lässt, sobald der eigentümerverbindliche Wander- und Mountainbikewegnetzplan rechtskräftig ist. Bisher haben viele Gemeinden Dienstbarkeiten vereinbart mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück von einem Wanderweg betroffen war (i.d.R. Wegrechte). Diese Regelung wurde jedoch nicht konsequent über das ganze Kantonsgebiet umgesetzt. Inhaltlich spielt es aus Sicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer grundsätzlich keine Rolle, ob das Duldungsrecht mittels Dienstbarkeit oder mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung eingeräumt wird. |

1. Sind Sie einverstanden. dass die Planungsträger die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken lassen?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 18 ZuständigkeitWie bei den Wanderwegen sind die Gemeinden zuständig für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege. Vorbehalten ist die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes (Art. 26).Diese Regelung der Zuständigkeiten hat sich im Bereich Wanderwege bewährt. Deshalb sollen (nach der Ersterstellung und -signalisation) Bau, Unterhalt und Signalisationen auch bei Mountainbikewegen des kantonalen Wegnetzplans bei den Gemeinden liegen. |

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes wie bei den Wanderwegen für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege zuständig sind?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 21 RücksichtnahmeDiese Bestimmung verankert den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Wandernde und Bikende sind grundsätzlich gleichberechtigt, keine der Nutzergruppen hat Priorität.Der Grundgedanke der gegenseitigen Rücksichtnahme ist tragend für eine funktionierende Koexistenz auf Wanderwegen und Mountainbikewegen. |

1. Sind Sie einverstanden, dass der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme im Gesetz verankert wird?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 23 KostentragungDa Wanderwege und Mountainbikewege oft auf der gleichen Weginfrastruktur verlaufen, sol-len für sie auch die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das im Rahmen des MTB-Konzepts für die Mountainbikewege entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf. Der Kanton trägt die Kosten für die kantonale Planung der Wanderwege und Mountainbike-wege, für die Genehmigung der Fusswegnetzpläne und für die kantonale Fachstelle für Wander- und Bikewege.Die Gemeinden kommen für die kommunale Planung der Fusswege sowie für Bau, Signalisation und Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen auf. |

1. Sind Sie mit der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden einverstanden?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Art. 26 Übergangsbestimmung 1. Ersterstellung von MountainbikewegenFür die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes ist der Kanton zuständig.Finanziert wird die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) mit einem Rahmenkredit für 6 Jahre. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.Dieses bereits im Rahmen des MTB-Konzepts entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie während dem Aufbau des Wegnetzes schon für die Wanderwege zur Anwendung kam. So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Bau, Signalisation und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Diese Anschubfinanzierung durch den Kanton gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung. |

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes zuständig ist?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind Sie einverstanden, dass der Landrat für die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes einen Rahmenkredit beschliesst?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

1. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden (nach Einwohnerzahl) dem Kanton 50 Prozent der angefallenen Kosten entrichten müssen?

[ ]  ja [ ]  nein [ ]  Enthaltung

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Weitere Bemerkungen  |

1. Weitere allgemeine Bemerkungen

1. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

| Artikel | Bemerkungen |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Datum       Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 25. Oktober 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2
Postfach 1246

6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):

staatskanzlei@nw.ch